Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Zentraler Bereich

be Berlin

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

[redacted]

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0, Durchwahl 13 889 App.:	Datum
1391.[redacted]	Herr Mehlitz	206	5. Januar 2016

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Gutachten von Herrn Prof. Dr. Heckmann zur Errichtung eines Gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums (GKDZ)

Zuletzt unser Schreiben vom 24. November 2015 – 1391.[redacted]

[redacted]

wir kommen zurück auf unser o. g. Schreiben. Auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 8. Oktober 2015 in das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Heckmann zur Errichtung eines Gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums vom 8. Juli 2013 (Beratung in Sachen Evaluierung TKÜ, 2012/S 182-299068, Rechtsgutachten (erweiterte Fassung)) ergeht folgender

Bescheid

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

Bei dem o. g. Gutachten handelt es sich um eine Mitteilung in diesem Sinne. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten stellt eine Mitteilung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeber dar. Nach zwischenzeitlicher Auskunft des für das o. g. Kooperationsvorhaben federführenden Sächsischen Staatsministeriums des Innern wurde das Gutachten gemeinschaftlich von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, vom Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, vom Sächsischen Staatsministerium des Innern, vom Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt sowie vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragt. Die

genannten Ministerien unterfallen als öffentliche Stellen der jeweiligen Länder nicht dem Anwendungsbereich des IFG nach § 2 Abs. 1 IFG.

Wir gingen ursprünglich davon aus, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern der alleinige Auftraggeber des Gutachtens ist, und hatten daher nur dieses um Mitteilung gebeten, ob einer Herausgabe des Gutachtens zugestimmt wird.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat uns daraufhin zwischenzeitlich mitgeteilt, dass einer Herausgabe des Gutachtens nicht zugestimmt wird.

Von einer Beteiligung der übrigen Ministerien haben wir abgesehen, da bereits die versagte Zustimmung nur eines gemeinschaftlichen Auftraggebers des Gutachtens dem Recht auf Akteneinsicht entgegensteht. Dessen ungeachtet hat das Sächsische Staatsministerium des Innern uns mitgeteilt, dass anlässlich eines entsprechenden Antrags auf Akteneinsicht bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch die übrigen beteiligten Ministerien einer Herausgabe des Gutachtens nicht zugestimmt haben.

Mithin besteht hinsichtlich des o. g. Gutachtens kein Recht auf Akteneinsicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin schriftlich – oder auch als elektronisches Dokument an die E-Mail-Adresse mailbox@datenschutz-berlin.de mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 Signaturgesetz (SigG)) – oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Mehlitz